

Gebührensatzung

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst
im Kreis Lippe

vom 26.06.2019



Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 24.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Lippe ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck eine Feuerschutz- und Rettungsleitstelle in Lemgo, Rettungswachen in Alverdissen, Augustdorf, Bad Meinberg, Bad Salzuflen, Blomberg, Bösingfeld, Dörentrup, Elbrinxen, Hohenhausen, Lage, Lemgo, Lieme, Oerlinghausen und Schlangen sowie Standorte für Notarzteinsetzfahrzeuge in Bad Salzuflen, Detmold und Lemgo. Durch Bedarfsplanfortschreibung ist die Einrichtung weiterer Standorte möglich.
- 2) Die Stadt Detmold betreibt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Die Aufsicht führt nach § 16 RettG NRW der Kreis Lippe.
- 3) Personen, die im Kreis Lippe verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungstransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

- 1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern.
- 3) Notfallpatienten haben Vorrang.



**§ 3
Gebühren**

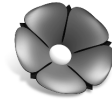
- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Lippe wird eine Gebühr zu Lasten des Gebührenschuldners differenziert nach Art und Umfang der Leistung erhoben:
 - 1.1) Notarzteinsatzfahrzeug

1.1.1) Grundgebühr	391,00 €
1.1.2) Gebühr für den Notarzt	239,00 €
1.1.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	1,50 €
 - 1.2) Rettungstransportwagen mit Intensivausstattung

1.2.1) Grundgebühr	2.067,00 €
1.2.2) Gebühr für den Verlegearzt – je angefangene 1,5 Stunden	239,00 €
1.1.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 1. km)	1,50 €
 - 1.3) Rettungstransportwagen

1.3.1) Grundgebühr	756,00 €
1.3.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	1,50 €
 - 1.4) Krankentransportwagen

1.4.1) Grundgebühr	222,00 €
1.4.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	1,50 €
- 2) Für die Disposition von Rettungsdiensteinsätzen der Stadt Detmold werden Leitstellengebühren in Höhe von 51,00 € pro Einsatz erhoben. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Einsätze durch die Stadt Detmold abrechnungsfähig sind. Die Stadt Detmold macht diese Gebühren über ihre Gebührensatzung geltend und leitet die Gelder an den Kreis Lippe weiter (durchlaufende Gelder bei der Stadt Detmold).
- 3) Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transportfahrt und Rückfahrt) berechnet (Einsatzkilometer). Mit Ausnahme der Ziffer 1.1.3 (Berechnung der Gebühr ab dem 1. Kilometer beim RTW mit Intensivausstattung) sind jeweils 75 km in der Grundgebühr inbegriffen. Erst ab dem 76. km wird eine Kilometergebühr berechnet.
- 4) Für Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Entgelte erhoben.
- 5) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt.
- 6) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
- 7) Bei einem Einsatz mehrerer Einsatzmittel (z.B. NEF und RTW) werden die Gebühren für diese jeweils einzeln berechnet.
- 8) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
- 9) Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) nachzuweisen.



- 10) Für Krankentransporte mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als 500 km können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten decken.
- 11) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
- 12) Sanitätsdienste und andere Hilfeleistungen werden nach Aufwand berechnet und sind im Vorfeld mit dem Kreis Lippe auszuhandeln.

§ 4

Gebührengläubiger und -schuldner

- 1) Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - 2.1) wer Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Patient),
 - 2.2) wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst ohne Patient zu sein oder
 - 2.3) wer Leistungen des Rettungsdienstes bestellt hat ohne Patient zu sein, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat (Besteller)
 - 2.4) wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die unter 1. oder 2. fallenden Personen zu haften bzw. aufzukommen hat.
- 3) Die Gebühren werden durch den Kreis Lippe geltend gemacht.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht,
 - 1.1) bei Einsätzen mit dem Notarzteinsatzfahrzeug, sobald der Notarzt am Einsatzort eintrifft und mit der Diagnose/Behandlung beginnt. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
 - 1.2) bei Einsätzen mit dem Rettungs- bzw. Krankentransportwagen, sobald mit dem Transport des Patienten begonnen wird. Ambulante Einsätze (Einsätze ohne Transport) werden als Fehlfahrt gewertet.
- 2.) Von der Gebührenerhebung kann in Härtefällen nach sachgerechtem Ermessen aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.
- 3) Die Gebühr wird mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie ist spätestens 3 Wochen nach Zustellung zu zahlen.
- 4) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr in Gänze entrichtet wurde.



§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Die Satzung vom 27.06.2018 tritt mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft.